Sicherheitspaket I – Landesregierung setzt neue Akzente in der Sicherheitspolitik

Umfassende Novelle des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes soll insbesondere die operative Terrorbekämpfung stärken.

Die furchtbare Tat des Anis Amri, der im Dezember 2016 einen Lkw auf den Breitscheidplatz in Berlin steuerte und dabei insgesamt zwölf Menschen tötete und 55 Menschen zum Teil schwer verletzte, versetzte dem ganzen Land einen Schock.

Das lag natürlich insbesondere an der unfassbaren Tat selbst. Aber auch daran, dass im Rahmen der nachfolgenden Analysen schonungslos offengelegt wurde, wie hilflos der Staat, der nach Angaben des damaligen nordrhein-westfälischen Innenministers (Ralf Jäger) „bis an die Grenzen des Rechtsstaates gegangen“ sein soll, im Vorfeld der Tat agierte. Heute weiß man zwar, dass diese Aussage aus vielerlei Gründen unhaltbar ist. Unter anderem muss man festhalten, dass Anis Amri nie einem Richter vorgeführt wurde. Und in einem Rechtsstaat werden die Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten immer noch in der Rechtsprechung gesetzt und nicht in der Exekutive, welcher Herr Jäger als Minister angehörte.

Sieht viele gute Ansätze in den Regelungen rund um das Sicherheitspaket I – der Landesvorsitzende der DPolG NRW, Erich Rettinghaus. In der Verbändeanhörung gab es daher auch grundsätzlich Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Dennoch gab es auch Kritikpunkte, die auch offen angesprochen wurden.

In einem Punkt hatte der Minister aber richtig gelegen. Die nordrhein-westfälische Polizei ist im Fall Anis Amri an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gegangen. Man hatte ihn als Gefährder identifiziert, dies auch offen im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin dargelegt, konnte hieraus aber keinerlei Handlungsoptionen zur Sicherung des Gefährders herleiten.

Das PolG NRW wies für derlei Gefährder keinerlei Instrumente auf. Zusätzlich muss man feststellen, dass die Rund-um-die-Uhr-Bewachung solcher Gefährder die Polizei logistisch und auch personell vor unglaubliche Herausforderungen stellt. Auch deshalb konnte Anis Amri untertauchen, nachdem er zunächst kurzfristig inhaftiert wurde.

In NRW gibt es nach aktuellen Erhebungen des Verfassungsschutzes rund 2 900 Personen, die radikalislamischen Strömungen angehören. Rund 300 Personen hiervon gelten als Gefährder. Wobei die Erkenntnisse belegen, dass für circa 90 Personen Anschläge nicht ausgeschlossen werden können. Bei 19 Personen gilt es wiederum als sehr wahrscheinlich, dass diese Anschläge verüben werden. Um 19 Personen rund um die Uhr beobachten zu können, werden rund 600 Polizeibeamte benötigt. Hier wird sehr deutlich, dass man nicht alleine mit mehr Personal auch mehr Sicherheit erzielen kann.

Die Polizei NRW hat aber nicht nur die Aufgabe, die Bevölkerung vor Extremisten und deren Taten zu schützen. Jenseits der „Fernsehthemen“ gibt es zahlreiche Felder, die den Menschen zu Recht Sorge bereiten, für welche die Polizei aber nicht ausreichende Mittel hatte, um diesen Gefahren zu begegnen. Wohnungseinbruchdiebstahl und die allgemeine grenzüberschreitende Kriminalität sowie die organisierte Kriminalität (OK) seien hier nur beispielhaft erwähnt. Nordrhein-Westfalen ist in nahezu allen Deliktsfeldern ein Hotspot. Und es ist durchaus bekannt, dass Täter insbesondere dort Handlungsoptionen sehen, wo man ihr Treiben am wenigsten beeinträchtigt. Nordrhein-Westfalen muss hier schon als El Dorado bezeichnet werden – anders sind Entwicklungen in vielen bedeutenden Kriminalitätsfeldern in der Vergangenheit nicht zu erklären. Die Polizei war in vielen Fällen ohne notwendige Instrumente ausgestattet und die Justiz überlastet und oft zu wenig konsequent- optimale Bedingungen also für Täter.

Die neue Landesregierung hat sich viel vorgenommen, um dies zu ändern. Zumindest wurde im Koalitionsvertrag einiges vereinbart, um den Nachlässigkeiten der Vergangenheit zu begegnen und NRW für Täter unattraktiver und für die Bevölkerung sicherer zu machen. Kürzlich wurde dies noch einmal durch das Innenministerium unterstrichen – die Polizei solle robuster werden und außerdem mit einer Null-Toleranz-Strategie gegenüber der organisierten Kriminalität agieren.

Diese Absichtserklärungen sollen nun im Sicherheitspaket I in die Realität überführt werden. Die Landesregierung verfolgt die Absicht, zunächst Regelungen und Befugnisse insbesondere zur effektiven Verhinderung der Terrorgefahren zu schaffen.

Die ersten Reaktionen reichen von „das ist das Ende einer frei-

Impressum:
Redaktion:
Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)
Tel. 0163.1597230
E-Mail: redakteur@dpolg-nrw.de
Landesgeschäftsstelle:
Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211.93368667
Fax: 0211.93368679
Internet: www.dpolg-nrw.de

ISSN 0723-1822

en Gesellschaft“ bis „das ist ein Tropfen auf den heißen Stein“.

Die DPolG NRW wurde in der Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen) beteiligt und hat den Gesetzesentwurf fachlich bewertet.

Die Redaktion des POLIZEISPIEGELS widmet sich einer Bewertung wesentlicher Bestandteile und Änderungen des Entwurfs.

Neue Gefahrenbegriffe

Die Gefahrenbegriffe im Polizeigesetz NRW werden zukünftig um die Begriffe „drohende Gefahr“ und „drohende terroristische Gefahr“ erweitert.

Die genannten Gefahrenbegriffe finden bereits unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefahr Anwendung und ermöglichen daher der Polizei, bereits frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen.

Dies ist ein wichtiger Schritt zur effektiven Gefahrenabwehr im Falle des Terrorismus, da bislang oftmals aufgrund lückenhafter Erkenntnisse die Grundlagen fehlten, effektive gefahrenabwehrende Maßnahmen zu ergreifen. Kurz gesagt: Es könnten die besten Maßnahmen beschlossen werden- wenn die erforderlichen Gefahrengrade zu hoch angesiedelt sind, könnten diese niemals zur Anwendung kommen.

Zukünftig sollen bereits auffällige Verhaltensweisen, die auf eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schadensträchtigen Ereignisses hindeuten, gefahrenabwehrende Maßnahmen nach sich ziehen können, da dies für den Gefahrenbegriff der drohenden terroristischen Gefahr ausreichend ist.

Da durch terroristische Bedrohungen die wichtigen Schutzgüter Leib, Leben und Gesundheit Unbeteiligter gefährdet sind, entsprechen die neuen Gefahrenbegriffe auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Art. 20 (3) GG und berücksichtigen insofern nach Auffassung der DPolG NRW die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Soweit zu den Grundlagen, die das neue Polizeigesetz zukünftig bieten soll.

Die neuen Ermächtigungen

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe neuer Ermächtigungen vor, welche der Polizei die Möglichkeiten bieten sollen, geeignete Maßnahmen zur Abwehr der oben genannten Gefahren zu ergreifen.

Im Einzelnen sind dies:

- § 12 a Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)
- § 15 a Videobeobachtung
- § 20 c Datenerhebung durch die Überwachung der Telekommunikation (Quellen-TKÜ)
- § 34 b Aufenthalts- und Kontaktverbot
- § 34 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung (elektronische Fußfessel)
- § 34 d Strafvorschrift
- § 38 Dauer der Freiheitsentziehung (Unterbindungsgewahrsam)
- Ergänzung des Waffenkatalogs: Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG)

§ 12 a PolG NRW Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode stellte die CDU den Antrag, die Schleierfahndung – also die anlasslose, verdachtsunabhängige Fahndung – im Polizeigesetz zu implementieren.

Die FDP, genauso wie die CDU in der letzten Legislaturperiode noch in der Opposition, enthielt sich seinerzeit der Stimme. Man sah durchaus Handlungsbedarf, hielt die Schleierfahndung aber für nicht kompatibel mit der europäischen Rechtsprechung. Nachdem nun eine räumliche und zeitliche Beschränkung sowie der Anlassbezug aufgenommen wurden, war der Weg für die strategische Fahndung frei.

Nach Auffassung der DPolG NRW wird nun der Polizei endlich die Möglichkeit einer Kontrolle von Personen ohne verkehrsrechtlichen Bezug gegeben. So kann zukünftig insbesondere den Phänomenbereichen der grenzüberschreitenden Kriminalität, illegaler Aufenthalt, aber auch der Terrorbekämpfung Rechnung getragen werden. Die Maßnahme soll bereits bei niedrigen Gefahrengraden Anwendung finden können. Dabei ist allerdings die Anordnungskompetenz formalen Beschränkungen unterworfen (Behördenleitervorbehalt). Zudem ist die Anordnung schriftlich zu treffen.

Die DPolG NRW vermisst an dieser Stelle eine Regelung zur Reaktion auf kurzfristige Ereignisse – ähnlich der Gefahr im Verzug. Dazu hält die DPolG NRW den Einsatz technischer Mittel wie die automatisierte Kennzeichenerfassung für wünschenswert, um den polizeilichen Kontrollmaßnahmen mehr Effizienz zu verschaffen.

Grundsätzlich aber ist die strategische Fahndung ein wichtiges Instrument, welches die Möglichkeiten der Personenkontrollen zur Gefahrenabwehr für die Polizei sinnvoll ergänzt.

§ 15 a Videobeobachtung

Bislang können nur Örtlichkeiten, an denen Straftaten begangen werden, unter Videobeobachtung genommen werden.

Zukünftig soll die Ausweitung der Videobeobachtung auf Orte, an denen besonders schwerwiegende Straftaten (Katalogstraftaten) verabredet oder vorbereitet werden, möglich sein. Auf diese Weise können Tätergruppen beobachtet und früher erkannt werden. Hierdurch soll die Verhinderung von Straftaten effektiver möglich sein. An die Videobeobachtung ist gekoppelt, dass die Aufnahmen auch in Echtzeit kontrolliert werden. Dies ist ein elementarer Unterschied zur Videoüberwachung. Denn bei der Videobeobachtung werden die Aufnahmen zwar auch gespeichert. Aber im Gegensatz zur Videoüberwachung kann bei der Beobachtung sofort eingeschritten werden.

Die DPolG hatte bereits bei der Einführung des § 15 a PolG NRW seinerzeit darauf hingewiesen, dass die Regelung zu eng gefasst worden ist. In der Novelle wird der Kritik der DPolG also Rechnung getragen. Das Gesetz wird dadurch erheblich effektiver gemacht.

§ 20 c Datenerhebung durch die Überwachung der Telekommunikation (Quellen-TKÜ)

Die Telekommunikationsüberwachung ist unter Berücksichtigung des Urteils zum BKA-Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht nur unter sehr engen Vorgaben zulässig.

Sie darf danach nur durchgeführt werden, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Ge-

fahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib oder Leben einer Person geboten ist. Es muss sich somit um Straftaten wie Mord, Völkermord oder Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion handeln. Dazu muss noch eine terroristische Gefahr drohen. Die drohende Gefahr muss bestimmt und geeignet sein, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern.

Die Anordnung zur Quellen-TKÜ darf nur durch einen Richter erfolgen.

Die Kommunikation der Gefährder erfolgt mehr und mehr über (von Ende zu Ende) verschlüsselte Kommunikationswege wie WhatsApp, Telegram oder ähnliche Messenger. Die Polizei hat hier auf herkömmliche Weise keine Möglichkeiten, die Kommunikation in Echtzeit zu überwachen und daraus entsprechende Maßnahmen folgen zu lassen. Bisher ist in NRW nur die Auswertung zurückliegender Kommunikation (in der Regel nach Tatbegehung) möglich. Das wird nun endlich geändert. In vielen anderen Bundesländern wird die Quellen-TKÜ bereits lange angewendet. Bei der Mobilität der Gefährder und der Tatsache, dass diese natürlich über die Grenzen der Bundesländer hinaus agieren, ist die Implementierung der Quellen-TKÜ ein längst überfälliger Schritt. Technisch ist das Verfahren indes nicht einfach. Um auf die Daten der laufenden Kommunikation zugreifen zu können, ist es erforderlich, einen Trojaner auf dem Endgerät zu platzieren, der zudem noch geöffnet werden muss.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer, welche diese Möglichkeit bereits lange eingeführt haben, sind hier zu nutzen.

§ 34 b Aufenthalts- und Kontaktverbot

Durch diese Ermächtigungsgrundlage wird nicht nur der wachsenden Gefahren im sozialen Umfeld durch Stalking oder ähnlich gelagerte Handlungsweisen begegnet. Vielmehr wird hier auch die stets vorhandene Gefahr, terroristische Anschläge zu verüben, miteinbezogen. Insofern kann auch das Aufenthalts- und Kontaktverbot durch Verhängung räumlicher Beschränkungen dazu beitragen, die Handlungsspielräume der Gefährder, aber auch von Personen, welche der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, zu beschränken.

Komplettiert wird die Vorschrift durch:

§ 34 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Hierdurch kann ein Bewegungsbild der Gefährder erstellt werden, ohne die personalintensive Maßnahme der persönlichen Überwachung. Elektronische Aufenthaltsüberwachungen werden bereits in der Strafverfolgung eingesetzt. Durch die Implementierung dieser Möglichkeiten in das Polizeigesetz ist die Anwendung auch gegenüber terroristischen Gefährdern in der Gefahrenabwehr möglich. In besonders schwerwiegenden Stalkingfällen oder zum Schutz vor Sexualstraftaten kann ebenfalls eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden, sofern andere Maßnahmen den Schutz der gefährdeten Personen wesentlich erschweren würden oder diesen aussichtslos erscheinen lassen.

Die Maßnahme ist also auf sogenannte „High-Risk-Fälle“ begrenzt. Der Adressat ist zur Duldung des Tragens der Fußfessel verpflichtet.

Die Maßnahme ist auf drei Monate zu befristen, kann aber bei Fortbestehen der Voraussetzungen verlängert werden.

§ 34 d Strafvorschrift

Die Strafvorschrift, welche im Polizeigesetz eingeführt werden soll, erscheint wesensfremd. Sofern eine Handlungsverpflichtung oder eine Duldung polizeilicher Maßnahmen, welche auf Ermächtigungsgrundlagen des Polizeigesetzes NRW basieren, unbeachtet bleiben, sind bisher Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung vorgesehen. Die Strafvorschrift aus § 34 d PolG NRW sollte daher in einem separaten Gesetz aufgeführt werden.

§ 38 Dauer der Freiheitsentziehung (Unterbindungsgewahrsam)

Der Unterbindungsgewahrsam soll zukünftig als effektive Maßnahme zur Durchsetzung von Aufenthalts- und Kontaktverboten möglich sein. Insbesondere im Falle terroristischer Gefährder sollen zukünftig Möglichkeiten der längerfristigen Freiheitsentziehung bestehen, sofern alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind oder keinen Erfolg versprechen (zum Beispiel bei entsprechender Zuwiderhandlung gegen Kontakt- oder Aufenthaltsverbote).

Ebenso besteht zukünftig die Möglichkeit im Falle eines verhängten Rückkehrverbotes bei Häuslicher Gewalt, eine Freiheitsentziehung von bis zu zehn Tagen zu verhängen.

Gerade in Fällen Häuslicher Gewalt sind Zuwiderhandlungen gegen das Rückkehrverbot sehr häufig zu beobachten. Eine Anpassung ist daher als konsequente Ausschöpfung bestehender Möglichkeiten zu sehen.

Ergänzung des Waffenkatalogs: Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG)

Die Umsetzung einer über zehn Jahren bestehenden Forderung der DPolG NRW wird durch die Ergänzung des Waffenkataloges angebahnt. Durch die Aufnahme des DEIG in den Waffenkatalog wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die probeweise Einführung für ein Pilotprojekt erfolgen kann. Die DPolG NRW hätte es grundsätzlich begrüßt, wenn das DEIG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt aufgenommen worden wäre. Aber auch die Aufnahme in den Waffenkatalog wird die Einsatzmöglichkeiten des Distanzelektroimpulsgerätes nicht schmälern. Erste Erkenntnisse eines entsprechenden Pilotprojektes in Rheinland-Pfalz zeigen, dass es eine hervorragende Ergänzung zur bestehenden Ausrüstung ist.

Fazit

Die DPolG NRW begrüßt grundsätzlich die Einführung der neuen Ermächtigungsgrundlagen. Bisher sollte die Polizei überwiegend mit den Mitteln der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts auf Entwicklungen von heute reagieren.

Die neue Landesregierung reagiert auf bestehende Herausforderungen für die Gewährleistung der inneren Sicherheit und schafft Ermächtigungsgrundlagen, welche die Polizei im 21. Jahrhundert ankommen lassen. Hierbei bezieht sie viele Aspekte ein, welche die DPolG NRW in zahlreichen Sachverständigenanhörungen und Stellungnahmen lange gefordert hat. Das verdient Anerkennung. ■

Reduzierung der Lkw-Verkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen

Von Wolfgang Blindenbacher, Vorsitzender der DPolG-Kommission Verkehr

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen stellte im Dezember 2017 fest: „Die Zahl der im Straßenverkehr jährlich Getöteten stagniert seit 2012 mit geringen Schwankungen zwischen 520 und 530. Die Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms NRW 2020 werden so nicht erreicht.“ Da ist es nur ein kleines Trostpflaster, wenn Innenminister Herbert Reul am 23. Februar 2018 in der Landespressekonferenz zur Verkehrsunfallentwicklung des Jahres 2017 verkünden konnte, dass auf nordrhein-westfälischen Straßen im vergangenen Jahr weniger Menschen als im Vorjahr starben: 484 gegenüber 524 – die Herausforderung bleibt erhalten. Mit Blick auf die relevanten Verkehrsunfallsituationen können innovative Verkehrsüberwachungsansätze ein adäquates Mittel sein. Mit den nordrhein-westfälischen „Grundsatzrichtlinien für die Verkehrssicherheitsarbeit“ wird dieser Weg eingeschlagen. Kernbestandteil der Rahmenvorgaben sind sechs Erfolgsfaktoren, die, wenn sie denn kumulativ eingesetzt werden, erwünschte Effekte versprechen.

Es sind dies:

- **Erfolgsfaktor 1:** Konzentration auf die Bekämpfung der Ursachen von Verkehrsunfällen mit Personenschaden, ...
- **Erfolgsfaktor 2:** Konsequentes Einschreiten mit Anhalten ...
- **Erfolgsfaktor 3:** Qualifizierte Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen „Flucht mit Personenschaden“
- **Erfolgsfaktor 4:** Überwachung des gewerblichen ... Güterverkehrs zur Reduzierung der Verkehrsunfälle mit Personenschaden
- **Erfolgsfaktor 5:** ... Bekämpfung von Intensivtätern Verkehr ...
- **Erfolgsfaktor 6:** Gezielte polizeiliche Präsenz ...

Dabei gilt es, die einzelnen Segmente hinsichtlich ihrer operativen Umsetzung in die Verkehrswirklichkeit ständig zu optimieren. Ein solcher Bereich, der Verbesserungspotenzial in sich trägt, ist ohne Zweifel das Verkehrsunfallgeschehen unter Beteiligung von Lastkraftwagen auf Autobahnen. Speziell die Zahl schwerer Lkw-Unfälle mit teils tödlichem Ausgang sollte für die nordrhein-westfälische Polizei Anlass sein, sich intensiv mit den Gefahren des Schwerlastverkehrs auseinanderzusetzen. Dabei ist anzustreben, insbesondere die Anzahl der Stauendunfälle zu reduzieren und die schweren Verkehrsunfallfolgen in Gänze zu minimieren.

Dazu bietet es sich an, insbesondere auf den Autobahnen vermehrt die zur Verfügung stehenden technischen Abstandsmessgeräte einzusetzen, um Lkw-Führende, die den Mindestabstand unterschreiten, zu sanktionieren. Das einzusetzende Messszenario stellt sich dabei regelmäßig wie folgt dar: Ein Fahrbahnabschnitt wird vermessen und markiert. Innerhalb des Messfeldes können sodann exakte Bestimmungen der Geschwindigkeit und des Abstandes von Fahrzeugen (zum Beispiel Lkw) durchgeführt werden. Für die Verstoßdokumentation wird mittels einer Videokamera der Verkehrsablauf aufgenommen. Darüber hinaus werden Fahrer und Kennzeichen fototechnisch festgehalten. Die Auswertung hinsichtlich der Verstöße erfolgt mittels eines Computers mit zugehöriger Software.

Eine neue Qualität bekäme dieser Überwachungsansatz, wenn die Lkw-Führenden unmittelbar nach einem auf beschriebene Weise beweissicher festgestellten Verstoß intensiv kontrolliert würden. Dazu müssten sie mittels eines jeweils über Funk informierten polizeilichen Lotsenfahrzeugs direkt aus dem fließenden Verkehr herausgezogen und dem nächsten geeigneten Kontrollplatz (Autobahn-Rastanlage) zugeführt werden. Damit wäre dann auch das leidige Problem der aufwendigen Feststellung der jeweils verantwortlichen Fahrzeugführenden aufgelöst.

Dazu könnte man von Fall zu Fall ergänzend die Umsetzung des Konzeptes „Kooperation bei Straßenverkehrskontrollen“

hinzuplanen, bei dem auf dem Kontrollplatz nicht nur die Polizei, sondern auch deren Partner vertreten wären. Potenzielle Partner gemeinsamer Kontrollaktivitäten könnten beispielsweise die Bundespolizei, der Zoll und das Bundesamt für Güterverkehr sein. Durch das Zusammenwirken mit anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit wären Synergieeffekte möglich, die sich zudem ressourcenschonend auswirken könnten. Die Zusammenarbeit würde die Abläufe trainieren, das gegenseitige Verständnis fördern und die Möglichkeit bieten, Spezialkenntnisse des Personals zu erweitern.

Darüber hinaus sollte im politischen Raum flankierend dafür Sorge getragen werden, dass schon lange erhobene Forderungen hinsichtlich der Lkw-Notbremssysteme zeitnah realisiert werden. Es sind dies die Aspekte:

- Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Ausstattung der Neu-Lkw mit Notbremsassistenten ergänzende Flottenausstattung durch nachträglichen Einbau auch in Alt-Lkw
- Daueraktivierung beziehungsweise automatische Zuschaltung der Notbremsfunktion
- Sicherung der Kollisionsvermeidung bei allen auftretenden Konstellationen (fahrende, verzögernde und stehende Hindernisse)
- Technische Identifizierung und ein Abbremsen auch vor Fahrrädern und Fußgängern
- Entwicklung weiterer Assistenzsysteme wie Multikollisionsbremsen (Verhinderung von Folgekollisionen nach dem Erstaufprall).

Das Zusammenwirken der beschriebenen Ansätze sollte dazu beitragen, dass dramatisch endende Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Lkw zukünftig deutlich reduziert werden. Es wäre schon ein großer Gewinn, wenn insbesondere die immer wieder vorkommenden Stauendunfälle, die regelmäßig mit sehr heftigen Folgen einhergehen, eingedämmt würden. ■

EPOS.NRW

SAP-basiertes Rechnungswesen der Polizei startet mit enormen Problemen

Unter Epos versteht man in der Literatur eine erzählende Versdichtung größeren Umfangs in gleichmäßiger Versform (Quelle: Duden).

Kulturhistorisch betrachtet sind Werke, die in Form eines Epos verfasst sind, durchaus bedeutsam und haben oft Jahrhunderte überdauert und entfalten auch in der Gegenwart häufig noch eine Bedeutung in Büchern, dem Theater oder in Filmen.

Unter der Schreibweise EPOS.NRW hingegen verbirgt sich das Rechnungswesen der Polizei NRW. Insofern handelt es sich um eine eher nüchterne Angelegenheit aus der Welt der Zahlenwirtschaft.

Dennoch gibt es außer der ähnlichen Schreibweise durchaus weitere Parallelen zwischen Epos und EPOS.NRW. So umfasst das Spektrum des Epos neben der Lyrik und der Dichtung auch das Drama. Und als ein Drama muss man alles rund um die Einführung und den Betrieb von EPOS.NRW bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl bezeichnen. Das waren dann aber auch schon alle Gemeinsamkeiten. Wurde oben die kulturhistorische Bedeutung des Epos dargestellt, muss nach gegenwärtigem Stand erwartet werden, dass die Bedeutung von EPOS.NRW kaum über die Gegenwart hinaus bestehen wird.

Wozu überhaupt die Einführung eines neuen Rechnungswesens?

Die Landesregierung hat eigentlich Großes vor. Auf der Webseite des Finanzministeriums heißt es:

„Mit EPOS.NRW hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen die Reform des Haushalts- und Rechnungswesens eingeleitet. Damit soll das Ziel der Landesregierung unterstützt werden, die Verwaltungssteuerung auf ein System der stärkeren Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung und der Integration von Fach- und Ressourcenverwaltung umzustellen."

Was sich so trocken liest, stellt in der Tat einen Paradigmenwechsel in der Finanzwirtschaft des Landes dar. Die Haushaltsführung soll von der Kameralistik in die doppelte Buchführung überführt werden.

Die Kameralistik ist eine Form der Buchführung, welche in der öffentlichen Verwaltung Anwendung findet.

Die doppelte Buchführung hingegen hat ihre Wurzeln in der Betriebswirtschaft und ist auch als kaufmännische Buchführung bekannt. Gesellschaftsformen wie AG, KG oder GmbH sind zur doppelten Buchführung verpflichtet. Das gilt aber natürlich nicht für die Landesverwaltung. Lediglich die Kommunen wurden vor einigen Jahren verpflichtet, eine neue, an die Privatwirtschaft angelehnte Buchführung vorzunehmen.

In Nordrhein-Westfalen wurde nämlich mit der Einführung des NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) ab dem Jahr 2005 die doppelte Buchführung bei den Kommunen eingeführt. Spätestens im Jahr 2009 mussten die Kommunen ihre Haushaltsführung auf NKF umgestellt haben. Mit der Einführung des NKF sollte die finanzielle Steuerung der Kommunen durch die Politik verbessert werden. Die Umstellung der kommunalen Haushalte hatte durchaus einen tieferen Sinn.

In der Kameralistik erfolgt keine buchmäßige Ausweisung des Inventars sowie eine Bilanzierung des Vermögens und der Schulden. Dementsprechend gibt es auch keine Abschreibungen auf das Inventar, wie es bei der doppelten Buchführung üblich ist.

Was dieser Unterschied in der Praxis bedeutet, lässt sich oft am Zustand öffentlicher Gebäude erkennen. Da keine Rückstellungen für den Betrieb und den Erhalt erfolgen, befinden sich die Gebäude oftmals in einem erbarmungswürdigen Zustand – die Polizeigebäude bilden da definitiv regelmäßig keine Ausnahme.

Es ist also grundsätzlich durchaus nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber hier eine Änderung herbeiführen möchte, um mehr Nachhaltigkeit in der Fi-

nanzwirtschaft des Landes zu erzielen und dem Werteverfall des Vermögens besser begegnen zu können.

Ein langer Weg zur doppelten Buchführung

Die Überführung des Landeshaushaltes von der Kameralistik in die doppelte Buchführung soll in mehreren Schritten vollzogen werden.

Die ersten Vorboten zur Umstellung haben die Kolleginnen und Kollegen in den Behörden erfahren, als sie aufgefordert wurden, das Inventar der einzelnen Dienststellen zu erfassen. Schließlich stellt dies einen Vermögenswert dar, welcher dann später im Rahmen der Eröffnungsbilanz von Bedeutung sein wird. Nur wenn die Vermögenswerte bekannt sind, weiß man auch einzuschätzen, welche Abschreibungen man vornehmen muss.

Mit der Einführung von EPOS.NRW soll nun ein weiterer Schritt zur doppelten Buchführung gegangen werden.

Probleme über Probleme

Nun war in allen großen Zeitungen zu lesen, dass die Einführung des neuen Rechnungswesens (höflich ausgedrückt) ziemlich holprig verlief.

Mitte März war die Rede von 23 000 unbezahlten Rechnungen, welche sich beim LZPD stapelten.

In der Spitze waren sogar 25 000 Rechnungen nicht bezahlt.

Die Situation spitzte sich zu, weil sich viele Dienstleister weigerten, für die Polizei weiterhin Leistungen zu erbringen. Insbesondere die Androhung von Shell, keinen Kraftstoff mehr für die Polizei bereitzustellen, machte deutlich, dass es sich nicht einfach nur um ein Imageproblem handelte. Die komplette Funktionsfähigkeit der Polizei stand auf dem Spiel. Aber die Situation war natürlich auch für die vielen Tausend Geschäftspartner der Polizei extrem problematisch. Die Nachricht, dass die Firma OBI nicht einmal bereit war, einen Eimer Farbe auf Rechnung an die Polizei zu verkaufen, konnte man vielleicht noch mit einem Schmunzeln zur Kenntnis nehmen.

Bei Betrachtung der Probleme kleiner Handwerksbetriebe, die seit Monaten auf das Geld der Polizei warten und die durch das Finanzgebaren des Landes in echte Schieflagen geraten, lässt das Schmunzeln dann aber schnell erstarren.

Man könnte sich an dieser Stelle die Frage stellen, wieso eine Polizeigewerkschaft diese Probleme aufgreift? Was macht es für einen Sinn, sich mit den Schwierigkeiten von Wirtschaftsbetrieben auseinanderzusetzen, wo doch die Polizei eigene, sehr tiefgreifende Probleme hat.

Einerseits liegt es darin begründet, dass sich die DPolG natürlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Polizei bewusst ist und bei erkannter Schieflage auch an dieser Stelle intervenieren muss. Aber es gibt natürlich auch eine ganz andere, von den Medien überhaupt nicht betrachtete Seite in der ganzen Angelegenheit.

Es handelt sich nämlich nicht bloß um einen Imageschaden, den die Polizei gerade erleidet, oder um einen wirtschaftlichen Schaden für große, mittlere oder kleine Unternehmen – was an sich schon problematisch genug wäre.

Mangelhafte Schulungsangebote und keinerlei Testmandant

Ganz unbemerkt von der Öffentlichkeit sind mehrere Tausend Kolleginnen und Kollegen – Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte – mit den Problemen von EPOS.NRW befasst.

Diese Kolleginnen und Kollegen wurden oftmals völlig ohne Schulung vor komplett neue Abläufe im Rechnungswesen gestellt.

Das ist in etwa so, als würde IGVP morgen abgestellt und durch ein neues Vorgangssystem ersetzt – und die Polizeibeamtinnen und -beamten müssten ohne jede Einweisung mit der neuen Anwendung die Vorgänge fertigen.

Die Kolleginnen und Kollegen, die das Glück hatten, an einer Schulung teilnehmen zu dürfen, mussten erleben, dass in den Schulungen überwiegend keine spezifischen Themen für die Polizei bearbeitet wurden.

Dazu wurde keinerlei Testmandant eingerichtet. Möglichkeiten, die rudimentären Kenntnisse einfach mal auszuprobieren, gab es daher nicht. Man musste also warten, bis am 2. Januar 2018 EPOS.NRW an den Start gegangen war und einfach mal ins kalte Wasser springen. Es bestand lediglich im Vorfeld die Option, den Pilotbehörden über die Schulter zu schauen und Prozessabläufe sowie Probleme zu erfragen. Und Probleme gab es reichlich – auch am Ende der Testphase. Es muss insofern schon stark verwundern, dass mit dem Rollout begonnen wurde, ohne eine Rückfallebene zu erhalten. Das alte Rechnungswesen Mach C/S wurde einfach abgeschaltet und lediglich für einzelne Vorgänge wie zum Beispiel bestehende Dauerbuchungen aufrechtgehalten. Die DPolG NRW erkennt in der unzureichenden Schulung und der fehlenden Rückfallebene schwere Fehler, die selbstverständlich scharf gerügt und sofort abgestellt werden müssen.

Es ist ja hinlänglich bekannt, dass die Polizisten und auch die Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten bei der Polizei kreativ in der Lösungsfindung sind und die Situation schon irgendwie meistern – die DPolG artikuliert aber sehr deutlich, dass dies kein akzeptabler Umgang mit den Angehörigen der Polizeibehörden ist.

EPOS.NRW enthält bei Einführung schwere Regelungslücken und Fehler

Bis heute haben viele Kreispolizeibehörden das Problem, dass die Defizite bei den Abläufen unter EPOS.NRW auch die internen Prozesse zum Beispiel bei der Beschaffung massiv beeinträchtigen. Probleme in der Beschaffung führen sehr schnell zu Problemen bei der Funktionsfähigkeit insgesamt.

Aber es ist nicht jedes Problem in den Behörden auf mangelnde Schulung zurückzuführen. Das Programm EPOS.NRW enthält erhebliche Mängel und Regelungslücken. So hat offenbar niemand bei der Einführung daran gedacht, dass es bei der Polizei auch Ratenzahler gibt. Dies ist nur eine von vielen Unzulänglichkeiten, die bereits bei der Einführung der Anwendung zu einer Flut ständig neuer Änderungen nach sich ziehen, um das System funktionsfähig zu machen. Ein zentrales Element von EPOS.NRW, nämlich die digitale Übertragung der Daten mittels KOFAX, musste in Teilen sofort nach der Aufnahme des Betriebs eingestellt werden. KOFAX gab es in zwei Varianten. Eine davon war die sogenannte Webclient-Variante. Diese funktionierte von Beginn an nicht – eine ungeheuerliche Panne, die bei sorgfältiger Vorbereitung im Vorfeld hätte

identifiziert und beseitigt werden müssen!

Digitalisierungsvorgaben der Landesregierung lassen kurze Lebenszeit von EPOS. NRW erwarten

Außerdem stellt sich die Frage nach der erwarteten Halbwertszeit von EPOS.NRW.

Die neue Landesregierung hat die wenig ambitionierten Ziele von Rot-Grün bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu Recht gerügt und daher veranlasst, dass die Ziele in diesem wichtigen Handlungsfeld neu justiert wurden. Nicht erst im Jahr 2030 – sondern bereits in 2025 – also in sieben Jahren muss die Verwaltung des Landes vollständig digitalisiert sein.

Wie verträgt sich das dann, wenn im Jahr 2018 eine Anwendung eingeführt wird, die von ständigen Medienbrüchen geprägt ist.

Um einen Zahlungsvorgang zu initiieren, wird ein elektronischer Datensatz angelegt, dieser wird ausgedruckt, um ihn dann sofort wieder mittels Scanverfahren (KOFAX) zu digitalisieren.

Sodann wird der Vorgang elektronisch an das LZPD übermittelt, um ihn dort wieder auszudrucken und im System elektronisch zu erfassen. Das klingt fast wie eine Persiflage auf die Digitalisierung – es ist aber leider bittere Realität, welche deutlich macht, dass es sich hier um ein völlig überhastet eingeführtes und viel zu kompliziert angelegtes Verfahren handelt.

Es ist also absehbar, dass wegen der Digitalisierungsvorschriften der Landesregierung das beschriebene Prozedere relativ schnell abgeschafft wird. Sodann müssen sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder einem neuen System widmen – das ist aus Sicht der DPolG definitiv nicht hinnehmbar.

Diskutierten über die Schwierigkeiten von EPOS.NRW: die Vizepräsidentin des Lantages, Angela Freimuth (FDP), und der Redakteur des Polizeispiegels Landesteil NRW, Sascha Gerhardt

Ausbaden müssen es die Kolleginnen und Kollegen

Aber auch die erwähnten Rückstände in der Bearbeitung der Rechnungen sind nicht nur ein Problem der Privatwirtschaft. Die Rückstände belasten nicht nur die Unternehmer, die viel zu lange auf ihr Geld warten müssen. Letztlich fallen die Rückstände den Sachbearbeitern in den Behörden auf die Füße.

Eine Systemumstellung ist dringend geboten. Die DPolG NRW sieht insbesondere in der Zentralisierung der Rechnungsbearbeitung das größte Problem. In EPOS.NRW werden sämtliche Buchungen beim LZPD vorgenommen. Die Zahlungsüberwachung indes wird dezentral in den Behörden vorgenommen. Hierzu müssen umfangreiche Controlling-Maßnahmen implementiert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, ein Rechnungsbuch zu führen, in welchem die Vorgänge, welche an das LZPD verschickt werden, aufwendig gespeichert werden müssen. Nach Auffassung der DPolG sollte als Sofortmaßnahme auch die Buchungen wieder in den Behörden durchgeführt werden – so wie es auch beim Vorgänger (Mach C/S) üblich war. So lässt sich die Zahlungsüberwachung viel einfacher gewährleisten. Außerdem haben die Behörden über viele Jahre entsprechendes Erfahrungswissen aufgebaut. Dies fehlt dem LZPD gänzlich. Inzwischen wurden sämtliche Sachbearbeiter der Rechnungsbearbeitung ausgetauscht- man empfand das engagierte Fremdunternehmen als zu leistungsschwach. Nach nur drei Monaten wurde ein neues Unternehmen unter Vertrag genommen, welches mit erheblich mehr Mitarbeitern ausgestattet ist. Auf diese Weise sollen die gewaltigen Rückstände aufgearbeitet werden. Ob dies gelingt, ist fraglich. Eines ist aber jetzt schon erkennbar: Der Grund für die Einführung der zentralisierten Bearbeitung ist ad absurdum geführt, denn durch die Zentralisierung sollten Kosten eingespart werden – das ist gründlich schief gegangen.

Aber nicht nur der erheblich höhere Mehrbedarf an Personal kostet das Land Geld. Die vielen verspäteten Zahlungen kosten Unsummen an Mahngebühren. Dazu konnten in der Vergangenheit gewaltige Summen durch Skontogewährung aufgrund frühzeitiger Zahlung eingespart werden.

Dies fällt natürlich unter EPOS. NRW unter den gegenwärtigen Bedingungen komplett weg.

Es wird also sehr deutlich, dass schnellstmöglich gehandelt werden muss.

Fazit

Die Einführung der doppelten Buchführung ist eigentlich der richtige Weg. Dieser muss aber auch vernünftig beschritten werden. Es bedarf eines leistungsstarken Rechnungswesens – dies könnte EPOS. NRW durchaus sein. Daher setzt sich die DPolG NRW für eine schnellstmögliche kritische Analyse von EPOS.NRW ein.

Der Schlüssel für ein erfolgreiches Rechnungswesen liegt nach Auffassung der DPolG eindeutig in der dezentralen Bearbeitung der Rechnungen. Außerdem sind die viel zu aufwendigen Prozesse mit diesen überflüssigen Systembrüchen und den viel zu komplizierten Arbeitsprozessen schnellstmöglich anzupassen.

Andernfalls droht der „Organisation Polizei“ und insbesondere deren Beschäftigten, aber auch der Wirtschaft ein schwerwiegender Dauerschaden. ■

Jahreshauptversammlung Deutsche Polizeigewerkschaft Kreisverband Minden-Lübbecke

Karl-Heinz Bollmeier gibt das Amt des Vorsitzenden nach 37 Jahren ab

In diesem Jahr hielt die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG), Kreisverband Minden-Lübbecke, ihre Jahreshauptversammlung in Espelkamp ab. Einen breiten Raum nahm im Rahmen der inhaltlichen Debatte die Diskussion über die demografische Entwicklung im Kreis Minden-Lübbecke ein. In den nächsten drei bis fünf Jahren gehen eine Vielzahl von Polizeibeamten in den Ruhestand. Eine Herausforderung stellt der Wissensverlust dar, da junge Kollegen erst kommen, wenn der erfahrene Kollege schon im Ruhestand ist. Ferner wurden die Einstellungszahlen erst sehr verspätet erhöht, sodass fertig ausgebildete Polizisten in den nächsten Jahren nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen werden, um die Abgänge kompensieren zu können. Die Deutsche Polizeigewerkschaft sieht eine massive Arbeitsverdichtung in den nächsten Jahren auf die verbliebenen Kollegen zukommen. Der Kreisverband Minden-Lübbecke der DPolG ist in regelmäßigen Gesprächen mit Entscheidungsträgern, um adäquate Lösungen für den Mühlenkreis zu finden.

© DPolG Minden-Lübbecke

Die letzte Ehrung des nach 37 Jahren ausscheidenden Vorsitzenden: Karl-Heinz Bollmeier überreicht Friedhelm Tegeler die Urkunde für 25 Jahre Mitgliedschaft in der DPolG. Von links: Karl-Heinz Bollmeier, Friedhelm Tegeler, Klaus Torno (2. Vorsitzender)

Aber es gab auch positive verbandsinterne Aspekte, denn im Rahmen der Jahreshauptversammlung konnte eine Ehrung vorgenommen werden. Für 25-jährige Mitgliedschaft wurde der Pensionär Friedhelm Tegeler geehrt. Herr Tegeler ist auch über den aktiven Dienst hinaus vielen Menschen bekannt, da er auch heute noch den Bürgern in Sachen Kriminalprävention und Opferhilfe als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Diese Ehrung vorzunehmen, war für den 1. Vorsitzenden der DPolG, Karl-Heinz Bollmeier, eine besondere Handlung, denn es war seine letzte als 1. Vorsitzender der DPolG Minden-Lübbecke.

Und so gab es dann auch noch emotionale Momente bei der Kreisversammlung. Der langjährige Vorsitzende und Gründer des Kreisverbandes Minden-Lübbecke der DPolG, Karl-Heinz Bollmeier, stellte seinen Vorsitz nach 37 Jahren zur Verfügung. Im Jahr 1981 wurde er im Rahmen der Gründungsversammlung des Kreisverbandes zum 1. Vorsitzenden gewählt. Diese Funktion war ihm auf den Leib geschrieben. Mit Herzblut, Fachwissen und viel Engagement füllte er dieses manchmal auch sehr aufreibende Ehrenamt aus. Er war durch seine offene und zugängliche Art immer ein angenehmer Gesprächspartner, der aber auch nachdrücklich die Positionen der DPolG gegenüber dem Landrat und der Polizeiführung zu vertreten wusste. Im Dezember 2017 wurde er aus dem aktiven Polizeidienst verabschiedet. Seine Meinung ist, dass der Vorsitz des Kreisverbandes der DPolG in jüngere Hände gelegt werden sollte, und somit stellte er das Amt als Erster Vorsitzender zur Verfügung. Er bleibt der DPolG weiterhin als Mitglied erhalten, der seinem Nachverfolger, welcher in einer weiteren Sitzung noch gewählt werden muss, mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Karl-Heinz Bollmeier hat viele Veränderungen in seiner Polizei erlebt, und die weiteren Veränderungen wird er nunmehr aus der Beschaulichkeit seines Ruhestandes interessiert verfolgen. ■

Vernehmungstechniken – DPolG legt neues Seminar auf

Die Vernehmung ist ein zentrales Element erfolgreicher kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung.

Umso wichtiger ist es, hier tiefgreifende taktische und rechtliche Kenntnisse zu besitzen.

Vieles lässt sich durch Erfahrung in vielen Jahren erwerben – noch besser ist es, von der umfangreichen Erfahrung anerkannter Experten zu profitieren.

Und da konnte die DPolG mit Heinz Sprenger ein echtes Schwergewicht für das Seminar „Vernehmungstechniken“ engagieren. Heinz Sprenger wurde 1953 geboren und ist Kriminalhauptkommissar im Ruhestand. Von 1984 bis 2010 war er Angehöriger der Kriminalpolizei Duisburg und dort von 2002 bis 2010 Leiter des Kriminalkommissariats 11. Heinz Sprenger gilt als einer der profiliertesten Mordermittler Deutschlands und hat die Duisburger Mafiamorde aufgeklärt. Er ist Autor des Buches „Der wahre Schimanski“, das 2017 veröffentlicht wurde. ■